

§ 37 Bgld. GVRG Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet

Bgld. GVRG - Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

1. (1) In Gemeinden, die nicht in Abstimmungssprengel eingeteilt sind, bildet das gemäß den §§ 35 und 36 festgestellte und beurkundete Abstimmungsergebnis das Gesamtergebnis der Abstimmung im Abstimmungsgebiet.
2. (2) In Gemeinden, die in Abstimmungssprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) auf Grund der ihr gemäß § 35 Abs. 7 übermittelten Abstimmungsakten die von den Sprengelwahlbehörden festgestellten Abstimmungsergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und das Gesamtergebnis der Abstimmung im Abstimmungsgebiet festzustellen und in einer Niederschrift zu beurkunden.
3. (3) Die Niederschrift hat zu enthalten:
 1. a) die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Abstimmungsgebietes, der Abstimmungssprengel sowie Ort und Zeit der Amtshandlung,
 2. b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) und der Vertrauenspersonen,
 3. c) die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen gemäß § 38,
 4. d) allfällige Richtigstellungen von Abstimmungsergebnissen gemäß Abs. 2, wobei auch der Grund hierfür anzuführen ist,
 5. e) das Gesamtergebnis der Abstimmung im Abstimmungsgebiet in der nach § 35 Abs. 4 gegliederten Form.
4. (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde) zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben.
5. (5) Die Niederschrift und die Abstimmungsakten der Sprengelwahlbehörden bilden den Abstimmungsakt der Gemeindevahlbehörde (Stadtwahlbehörde).

In Kraft seit 19.02.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at